Aufgrund der §§ 7, 8, und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S 712/SGV NW 610) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 21, 22, 27 und 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW.S.886) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat Stadt Wülfrath in der Sitzung am 25.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Wülfrath über den Ersatz des Verdienstausfalles, des Auslagenersatzes und der Vergütung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wülfrath in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2025

§1 Verdienstausfall / fortgewährter Arbeitsverdienst

(1) Beruflich selbstständige, ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wülfrath sowie private Arbeitgeber haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles und der fortgewährten Arbeitsentgelte / Dienstbezüge (Arbeitsverdienst), sofern der Erstattungsanspruch auf Grund von Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung entstanden ist.

Für die Festsetzung des Verdienstausfalls gelten für beruflich Selbstständige im Rahmen von Einsätzen, Übungen und Lehrgängen folgende Sätze:

je Stunde	
a) Regelstundensatz	23,- Euro
b) Einheitlicher Höchstbetrag je Stunde	45,- Euro

Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 45,- € je Stunde überschreiten.

Der Verdienstausfall für Selbstständige ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 08.00 bis 19.00 Uhr sowie samstags von 08.00 bis 14.00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem einzelnen Fall individuell ermittelt werden. Auf Antrag des Selbstständigen ist die individuelle Ermittlung der Arbeitszeit zwingend.

Für die Festsetzung des fortgewährten Arbeitsverdienstes für private Arbeitgeber im Rahmen von Einsätzen wird nach dem tatsächlichen Verdienstausfall des jeweiligen Arbeitnehmers abgerechnet.

§2 Auslagenersatz / Kinderbetreuungskosten

1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Wülfrath haben nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BHKG Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
2) Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 BHKG auf Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch Einsätze, Übungen Lehrgänge oder sonstige Veranstaltungen auf Anforderung bedingten Abwesenheit vom Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch diesen Feuerwehrdienst verursacht wurde, erforderlich ist.
3) Die Kosten der Kinderbetreuung werden individuell nach dem Einzelfall ermittelt. Es wird ein Höchstsatz von 10,- Euro je Stunde erstattet.
4) Die Kinderbetreuungskosten werden nur ersetzt, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichtigen zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der einsatzbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall darüber hinaus ein besonderer Betreuungsbedarf vor.
5) Kinderbetreuungskosten werden gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 BHKG nicht für Zeiträume ersetzt, für die Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstausfall ersetzt wurde.

§3 Brandsicherheitswachdienst

1) Für die Dauer der Einsatzzeit der Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrangehörigen aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 18,- Euro bezahlt. Grundlage der Stundenberechnung sind die Eintragungen in den Wachbericht durch den Wachhabenden des Brandsicherheitswachdienstes.

§4 Aufwandsentschädigung

Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können anstelle des Auslagenersatzes nach § 2 dieser Satzung eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 22 Abs. 2 BHKG erhalten.

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Wülfrath erhalten als Ersatz der notwendigen baren Auslagen und ihres persönlichen Aufwandes monatliche Aufwandsentschädigungen für Funktionen.

(1) Die Wehrleitung, bestehend aus bis zu drei Personen, leistet pro Person rund 60 Stunden monatlich. Der Wehrleiter und sein(e) Stellvertreter sind Ehrenbeamte der Stadt Wülfrath und bestellte Einsatzleiter nach § 33 BHKG NRW.
Zudem obliegt der Wehrleitung ein umfangreiches Aufgabengebiet, unter anderem die Personalführung und –verantwortung der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie der Ehrenabteilung.
Die Wehrleitung erhält dafür, durch das Haupt- und Personalamt, monatlich 1.600,- Euro brutto als Aufwandsentschädigung.
Sofern die Wehrleitung aus zwei Ehrenbeamten besteht, Wehrleiter und ein Stellvertreter, wird der Betrag jeweils zur Hälfte ausbezahlt.
Sofern die Wehrleitung aus drei Ehrenbeamten besteht, Wehrleiter und zwei Stellvertreter, wird der Betrag jeweils zu einem Drittel ausbezahlt.

(2) Alle weiteren Führungskräfte sowie Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende Aufwandsentschädigungen, ausgezahlt aus dem Produkt Feuerwehr (0207):

Führungskräfte Zugführung / Einheitsführung (inkl. Stellvertretungen)	monatlich Euro 75,-
Führungskräfte Gruppenführung (inkl. Stellvertretungen)	monatlich Euro 50,-
Leitung Kinder- und Jugendfeuerwehr, Unterstützungsabteilung (inkl. Stellvertretungen)	monatlich Euro 50,-
Stabsstellen / Sonderfunktionen (ABC, Ausbildung, Atemschutz, sonstige Teamleitungen, etc.)	monatlich Euro 30,-
Ausbildertätigkeiten interne Lehrgänge	gemäß Vorgabe des Kreisfeuerwehrverbands Mettmann e. V.
Einsatzführungsdienst Stufe A	je 24-Stunden Euro 40,-
Einsatzführungsdienst Stufe B	je 24-Stunden Euro 40,-
Einsatzführungsdienst Stufe C	je 24-Stunden Euro 40,-
Sonderfunktion / Besetzung Einsatzleitwagen IUK-Gruppe	je 24-Stunden Euro 40,-

(3) Zur Unterstützung des Tagesdienstes während der Kernzeit (Montag bis Freitag) können ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Tagesdienst unterstützen (eine entsprechende Mindestqualifikation nach FwDV 2 vorausgesetzt). Hierfür wird folgende Aufwandsentschädigung aus dem Produkt Feuerwehr (0207) ausgezahlt:

Unterstützung Tagesdienst von 7-17 Uhr	pro Tag Euro 80,-

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung der Stadt Wülfrath über den Ersatz des Verdienstausfalles, des Auslagenersatzes und der Vergütung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wülfrath tritt am **01.04.2025** in Kraft.